

FÖRDERVEREIN DER KARDINAL-VON-GALEN-SCHULE WALTROP, IN DER BAUT 27

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kardinal-von Galen-Schule, Waltrop. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „eV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop, Gerichtsstand ist Recklinghausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat sich folgende Ziele gestellt:

1. Der Verein unterstützt die Schule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell (Verbesserung der Bildungsvoraussetzungen durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln) und pflegt die Erziehungsgemeinschaft (Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern).
2. Der Verein strebt die Betreuung von Schülern vor und im Anschluss an den Schulunterricht bis zum Ende des Vormittags im Rahmen der finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins (Beiträge, Vermögen, etwaige Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden, Beihilfen, Schenkungen u.a.) sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.
6. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
2. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Er wird als Jahresbeitrag in einer Summe erhoben.

§ 4 Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung, die gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes und muss dem auszuschließenden Mitglied unter Mitteilung der Gründe schriftlich bekanntgegeben werden.
3. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr steht insbesondere zu:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe einer vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.
5. Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung bringen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgesehen von den in § 8 und § 9 genannten Angelegenheiten ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Der Vorsitzende muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall kann sich die Einladung auf eine Woche verkürzen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus 7 Vereinsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl kann mündlich durch Zuruf oder auf Antrag schriftlich geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstand obliegen:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte.
3. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB, wobei eine Person immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwendenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über die Satzungsänderung kann auch schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der dem Verein angehörenden Mitglieder präsent sein muss. Ist die Bestimmung nicht erfüllt, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Drei-Viertel-Mehrheit endgültig entscheidet, soweit auf diese Folgen in der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, an die Stadt Waltrop. Diese hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar für die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Schule.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Übermittlung und Veränderung der Daten der Mitglieder.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, nach Art. 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, nach Art. 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, •, •, •.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet. Als Mitglied des •-Verbandes muss der •-Verein die Daten seiner Mitglieder (betreffend Name, Vorname, Funktion, •) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in der Vereinszeitschrift, am schwarzen Brett etc. nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigenden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur ~~Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz~~ bestellt der ~~geschäftsführende Vorstand~~ einen Datenschutzbeauftragten.